

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. September 2013

1082. Zentralbibliothek Zürich (Sanierung, Instandsetzung und Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen)

A. Ausgangslage

Für die Bevölkerung des Kantons Zürich ist die Zentralbibliothek Zürich (ZBZ) eine wichtige Institution und mit ihren rund 700 Arbeitsplätzen ein viel genutzter Ort zum ungestörten Arbeiten oder Studieren.

Sowohl in den Altbauten wie auch im 1993 erstellten Neubau der Zentralbibliothek sind verschiedene Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten notwendig, weil die Infrastruktur (Lift-, WC- und Elektroanlagen) den heutigen Sicherheitsanforderungen nicht genügt und betrieblich-funktionale Mängel vorhanden sind. Zudem wurde festgestellt, dass die Zugänglichkeit zur Zentralbibliothek für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen unbefriedigend ist. Zurzeit müssen sich gehbehinderte Benutzerinnen und Benutzer anmelden, werden durch eine Begleitperson der Securitas abgeholt und können sich teilweise nur in deren Begleitung in einzelnen Gebäudebereichen bewegen. Der Vortragssaal ist lediglich über Treppen zu erreichen, sodass sich eine Person im Rollstuhl uneingeschränkt nur im Raum neben der Eingangstüre aufhalten kann oder durch eine Hilfsperson in die Mitte des Vortragssaumes transportiert werden muss. Im 3. Obergeschoss, wo sich die alten Drucke befinden, und im Predigerchor, wo der Musiklesesaal liegt, sowie im 5. Obergeschoss, wo häufig Kammermusikkonzerte stattfinden und sich die öffentlich zugänglichen Musikmagazine befinden, ist der Zugang für körperlich eingeschränkte und alte Menschen ebenfalls nur erschwert möglich.

Seit dem 1. Januar 2004 ist das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3) in Kraft, das bezweckt, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind – dies im Besonderen bei öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen. Gemäss Art. 11 Abs. 4 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) besteht für Menschen mit Behinderungen ein einklagbarer Anspruch. Die Klagemöglichkeit besteht seit Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist bzw. seit dem 1. Januar 2011 (Art. 138 KV). Seit diesem Zeitpunkt kann eine behinderte Person oder eine anerkannte Behinderungsorganisation mittels Beschwerde oder Klage entsprechende Massnahmen durchsetzen. Seit dem 1. Juni 2013 sind auch die geänderten §§ 239a–239d des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) in Kraft.

Die ZBZ hat deshalb zwei Architekturbüros den Auftrag erteilt, in je einer Vorstudie ein Projekt für die Verbesserung der Behindertenzugänglichkeit im Altbau/Publikumstrakt sowie ein entsprechendes Projekt für den Predigerchor auszuarbeiten.

**B. Sanierung und Instandsetzung Foyer Altbau mit Einbau
behindertengerechtem Lift und Neugestaltung Eingangsbereich samt
angrenzenden Räumen sowie Umbau und Sanierung Treppenhaus
Predigerchor und Schatzkammer**

Im Altbau soll der Vortragssaal vom Parterre, der Eingangstreppen aufweist, ins Erdgeschoss verlegt werden, wo sich heute die Garderobe befindet. In einem zweiten Schritt ist der Lift im Altbau abzubauen und der Liftschacht zu verbreitern, damit ein neuer behindertengerechter Lift eingebaut werden kann. Zudem müssen im Erdgeschoss neue Toiletten eingebaut werden und in den von Umbau und Sanierung betroffenen Räumen sind die Beleuchtung sowie die übrigen Elektroanlagen zu erneuern.

Im Predigerchor ist der zu kleine Lift im Treppenhauskern zu entfernen und an den Standort des Verbindungs liftes zu den Magazinen im Publikumstrakt zu verlegen. Der neue, rollstuhlgängige Lift erschliesst alle Ebenen vom 2. Untergeschoss bis zum 5. Obergeschoss. Das Treppenhaus wird in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Durch den Lifteinbau sind zudem der Chor- sowie der Schatzkammerzugang und die in diesem Bereich vorhandenen Haustechnikanlagen zu verlegen. Ergänzend wird die Schatzkammer (Ausstellungsraum) neu gestaltet. Zudem sind im Beleuchtungsbereich Anpassungen vorzunehmen. Die betroffenen Bauten der Zentralbibliothek sind denkmalgeschützt. Das Projekt wird in engem Kontakt mit der Denkmalpflege ausgeführt.

C. Finanzielles

Der Kostenvoranschlag der Firma Caretta + Glitz AG vom 3. April 2013 für das gesamte Bauprojekt lautet auf Fr. 6440000 (Kostenstand und Baukostenindex 1. April 2012, 1067,4 Punkte).

Er gliedert sich wie folgt:

Baukostenplan (BKP)	Arbeitsgattung	Kosten in Franken
0	Grundstück	–
1	Vorbereitungsarbeiten	–
2	Gebäude	6 440 000
4	Umgebung	–
5	Baunebenkosten	–
6	Reserve	–
0–6	Total	6 440 000
0–6	Davon 80% zulasten Kanton	5 152 000

Die Zentralbibliothek wird gemäss § 4 des Vertrags zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich betreffend die Errichtung einer Zentralbibliothek als öffentliche Stiftung geführt (Stiftungsvertrag [LS 432.21]). Gestützt auf § 4 des Stiftungsvertrages, leistet der Kanton Zürich an die Betriebskosten einen Beitrag von $\frac{4}{5}$ und die Stadt Zürich von $\frac{1}{5}$. Gemäss § 4 Abs. 3 gilt grundsätzlich derselbe Verteilschlüssel auch für Investitionsbeiträge. Der Stiftungsvertrag gilt als gesetzliche Grundlage und legt Höhe und Zweck (Betriebsbeiträge wie auch Investitionsbeiträge) der Beiträge fest. Der Investitionsbeitrag des Kantons von 80% der anrechenbaren Kosten ist deshalb in Anwendung von § 2 des Staatsbeitragsgesetzes als gebundene Ausgabe zu betrachten. Die Projektierungskosten von Fr. 250000 gemäss Verfügung der Bildungsdirektion vom 21. Dezember 2012 sind in den gesamten Anlagekosten enthalten. Diese Verfügung wird mit der Bewilligung dieses Kredits gegenstandslos. Für die Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie die Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ist daher eine gebundene Ausgabe von Fr. 5152000 zu bewilligen. Die Kosten sind im Budget 2013, im Entwurf zum Budget 2014 und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2014–2017 im Planjahr 2015 eingestellt.

Tabelle 1: Investitionen

	2013	2014	2015
Investitionskosten in Fr.	1 328 000	2 928 000	896 000

Das Bauprojekt soll 2013 begonnen werden. Der Abschluss ist für 2015 geplant.

Tabelle 2: Termine

Phase	Vorstudie	Projektierung	Realisierung
Jahre	2011	2012–2013	2013–2015

Die Zentralbibliothek rechnet bei Anlagen dieser Art mit einer Nutzungsdauer von knapp 30 Jahren. Die durchschnittlichen Kapitalfolgekosten betragen jährlich Fr. 229 694 (vgl. Tabelle 3). Die Folgekosten bestehen aus den Abschreibungen pro Bauteilgruppe und der Hälfte der jährlichen kalkulatorischen Zinsen von 2,25% der Baukosten. Betriebliche und personelle Folgekosten fallen keine an.

Tabelle 3: Bau- und Kapitalfolgekosten

Investitionskategorie (Bauteilgruppe)	Kostenanteil Fr.	Kostenanteil %	Nutzungsdauer Jahre	Kapitalfolgekosten/Jahr (Fr.)		
				Abschreibung	Kalk. Zinsen	Total
Hochbauten Ausbau	3 608 000	70,0%	30	120 267	40 590	160 857
Hochbauten Installationen	1 544 000	30,0%	30	51 467	17 730	68 837
Total	5 152 000	100,0%	30*	171 734	57 960	229 694

* Kostengewichtete Nutzungsdauer

Bundesbeiträge

An die Investitionskosten kann der Kanton Zürich aufgrund des Bundesgesetzes über die Universitätsförderung keine Kostenbeteiligung erwarten, da es sich um Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten handelt, die zu einer verbesserten Nutzung der Gebäude der ZBZ führen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Zentralbibliothek wird an die beitragsberechtigten Kosten für die Sanierung, Instandsetzung und Verbesserung der Behindertenzugänglichkeit im Altbau/Publikumstrakt und im Predigerchor ein Kostenanteil von 80%, höchstens Fr. 5 152 000 als gebundene Ausgabe, zu lasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7402, Sonstige universitäre Leistungen, zugesichert.

II. Der Betrag wird nach Massgabe der Entwicklung des Zürcher Baukostenindex gemäss folgender Formel angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Stand 1. April 2012).

III. Die Verfügung der Bildungsdirektion vom 21. Dezember 2012, mit der ein Projektierungskredit von insgesamt Fr. 250 000 bewilligt wurde, wird aufgehoben.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Stiftungsrat der Zentralbibliothek, Zentralbibliothek Zürich, Zähringerplatz 6, 8001 Zürich (E), den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, sowie an die Finanzdirektion, die Baudirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi